

## **Wichtige Bestimmungen des Kultusministeriums:**

### **WÜRDUNG EHRENAMTLICHER TÄTIGKEIT VON SCHÜLERN IN EINEM BEIBLATT ZUM ZEUGNIS**

Die ehrenamtliche, unentgeltliche Tätigkeit von Schülern, die über die reine Vereinszugehörigkeit hinausgeht, kann in einem Beiblatt zum Zeugnis festgehalten werden. Dabei geht es um echten, uneigennütigen Einsatz für die Gemeinschaft.

Dies umfasst nicht nur die Mitgliedschaft bei einer Organisation, sondern den vom Schüler geleisteten Einsatz auf sozialem, karitativem oder kulturellem Gebiet, im Umweltschutz, in der freien Jugendarbeit oder im Sport.

---

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. November 2000 Nr. III/5-S 4400-6/112 115 (KWMBI I 2000 S. 525)

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine wichtige Grundlage unseres Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Sie anzuregen und zu fördern gehört auch zu den erzieherischen Aufgaben der Schule.

Dies geschieht nicht zuletzt durch das ausdrücklich anerkannte gute Beispiel Gleichaltriger. Daher wurde 1994/95 die Möglichkeit geschaffen, ehrenamtliche Tätigkeit von Schülern in einem Beiblatt zum Jahreszeugnis hervorgehoben werden.

Für eine Würdigung kommen in Frage:

Ehrenamtlicher Einsatz

- im sozialen und karitativen Bereich,
- im kulturellen Bereich
- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- in der freien Jugendarbeit,
- im Sport.

Durch die Würdigung einer solchen Tätigkeit sollen echte Hilfsbereitschaft und uneigennütziger, zusätzlicher Einsatz für die Gemeinschaft unterstützt werden, nicht eine besondere Geschäftigkeit oder Betriebsamkeit.

## **Verfahren**

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder - bei Volljährigkeit - auf eigenen Antrag erhalten Schüler, die eine Bestätigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit wünschen, von der Schule ein Formblatt, das von

der jeweiligen Organisation in eigener Verantwortung auszufüllen und der Schule spätestens bis zum 1. Juli zuzuleiten ist.

Die Bescheinigung wird nach Entscheidung des Schulleiters Jahreszeugnissen und Abschlusszeugnissen als Beiblatt beigelegt. Das Original ist mit dem Schulstempel zu versehen, eine Kopie ist zum Schülerakt zu nehmen.

(Das Formblatt ist veröffentlicht im KWMBI I 2001 S. 10.)